

## **Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Umsetzung der Verordnung der Landesregierung M-V zur angemessenen Öffnung nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-Öffnung-LVO M-V) für Chor- und Musikensembles**

**12.06.2020**

Gemäß § 2 Abs. 4h der o.g. Verordnung sind ab dem 15.06.2020 Proben und Auftritte von Chören und Musikensembles vom Verbot nach § 8 Abs. 1 ausgenommen. Diese Handlungshinweise sollen den Chor- und Ensemble-Leitungen Empfehlungen für ein Hygienekonzept zum Wiedereinstieg in den Probenbetrieb an die Hand geben.

Für Ensembles in Theatern und Orchestern gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der VBG mit Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios. Die Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind gemäß § 2 Abs. 4e der 5. Corona-Übergangs-LVO M-V in ein Hygienekonzept aufzunehmen, das von der zuständigen Gesundheitsbehörde nach § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu genehmigen ist. Auf die Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für Theater, Opern- und Konzerthäuser wird verwiesen. Für die Hochschule für Musik und Theater gelten die eigens abgestimmten Hygienekonzepte.

Das Covid-19 verursachende Virus SARS-CoV-2 wird über die Atemwege übertragen. Durch die unten angeführten Maßnahmen kann die Übertragung über Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten und Niesen entstehen, vermieden werden. Unklar ist derzeit die Rolle von Aerosolen, die besonders infektiös sind und beim Chorsingen und der Bläserensemblearbeit in besonderer Weise auftreten können. Dieses Risiko muss den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bewusst sein.

Dieser Problematik kann am besten durch die Verlagerung der Proben ins Freie oder in große hohe Räume (Kirchen, Hallen) Abhilfe geschaffen werden (Verdünnungseffekt, Luftzirkulation). In größeren Ansammlungen von Musikerinnen und Musikern sowie Sängerinnen und Sängern im Innenbereich sind zur Risikoreduzierung die risikominimierenden Faktoren zu kombinieren.

### Allgemeine Hinweise:

- Informieren Sie die Mitwirkenden frühzeitig über die geltenden Regeln. Personen mit entsprechenden Vorerkrankungen (Risikogruppen laut RKI) sollten auf ein erhöhtes Risiko abhängig vom lokalen Infektionsgeschehen hingewiesen werden.
- Musikerinnen und Musiker sowie Sängerinnen und Sänger, die zu Hochrisikogruppen gehören (insb. Personen mit Immunsuppression, Chemotherapie, Atemwegserkrankungen etc.), wird geraten, bis auf weiteres auf Präsenzproben zu verzichten. Dies dient dem Schutz der betroffenen Ensemblemitglieder. Hier bleiben weitere Erkenntnisse zur Infektionsgefahr durch Aerosole abzuwarten. Betroffenen Ensemblemitgliedern könnten gegebenenfalls alternative Probemöglichkeiten (Livestream, Probeaufnahmen, Übe-Dateien etc.) bereitgestellt werden.
- Personen mit SARS-CoV2-Symptomatik sind von den Proben auszuschließen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Bei Kontakt zu SARS-CoV2-betroffenen Personen gelten die Quarantäneregelungen (ggf. Ausschluss von den Proben für 14 Tage).
- Die Gruppenzusammensetzung sollte möglichst konstant gehalten werden und bestimmt sich nach der Größe der verfügbaren Räumlichkeiten. Es sind Anwesenheitslisten mit den Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Angabe des Datums zu führen und diese vier Wochen unter Berücksichtigung der DSGVO aufzubewahren (vgl. LVO).
- Vermeiden Sie Warteschlangen oder Ansammlungen. Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und während der Pausen generell eingehalten werden können. In Räumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch bei eingehaltenem Sicherheitsabstand zu empfehlen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
- Sofern keine Handwaschmöglichkeiten existieren, sind möglichst Händedesinfektionsspender vorzuhalten.
- Wo möglich, sollten Proben im Freien durchgeführt werden. Bei Proben im Innenbereich sind ausreichend große und hohe Räume zu wählen (hohes Luftvolumen). Empfohlen wird die Reduzierung der Teilnehmerzahl auf 1 Person je 10 Quadratmeter. Die Größe des Probenraumes definiert daher die maximale Anzahl der Probenteilnehmerinnen und -teilnehmer. Gruppen sind daher gegebenenfalls zu reduzieren und in sinnvoll ausgewählten Gruppen (Doppel-Quartett, Stimmgruppe etc.) zu proben.

- Es ist eine Sitzordnung festzulegen und diese für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorab bekannt zu machen und einzuhalten.
- Die Gesamtprobendauer ist in der Regel auf 1 Stunde zu begrenzen und für Lüftungspausen in kleinere Einheiten (bspw. 15 Minuten) zu unterteilen.
- Übungen im Innenbereich, die körperliche Nähe erfordern und/oder zu starker Atemaktivität führen, sind zu vermeiden. Ebenso sind besondere Übungen wie bspw. das Mundstück- und Lippensummen zu vermeiden.
- Räumlichkeiten und Flure sollten regelmäßig gelüftet und häufiger gereinigt werden. Empfohlen wird eine regelmäßige Durchlüftung für 10 Minuten (Stoßlüftung). In Räumen muss die Funktionstüchtigkeit vorhandener Be- und Entlüftungsanlagen sichergestellt sein.
- Es empfiehlt sich, eine/n Hygiene-Verantwortliche/n zu benennen, der die Umsetzung des Hygienekonzeptes inkl. Abstandswahrung, Anwesenheitslisten, Sitzordnung, Proben- und Lüftungszeiten im Blick behält.
- In den Sanitärräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Seifenspender und Papiertücher- bzw. Stoffhandtuchspender vorzuhalten, der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren bzw. deren Funktionstüchtigkeit regelmäßig zu überprüfen. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- In den Pausen ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden und es nicht zu Hände-/Gesichtskontakten oder Kontakten über Oberflächen (bspw. über Noten- oder Instrumententausch) kommt.
- Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Räumlichkeiten mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen. Hierbei sind auch die Pulte und insbesondere der Bodenbereich zu beachten.

#### Weitere Hinweise für Chöre:

- Noten und Notenpulte werden nicht geteilt. Ausgenommen sind Angehörige eines Hausstandes.
- Der Mindestabstand von drei Metern ist einzuhalten. Stehen die Sänger in mehreren Reihen, sind diese versetzt aufzustellen und die drei Meter radial einzuhalten. Gegebenenfalls ist – auch zum Schutz des Chorleiters – ein größerer Abstand in Singrichtung einzuplanen. Von einer Aufstellung im Kreis ist abzusehen.

#### Weitere Hinweise für Bläserensembles:

- Keine gemeinschaftliche Nutzung von Instrumenten und Notenpulten. Ausgenommen sind Angehörige eines Hausstandes.

- Der Mindestabstand von drei Metern ist einzuhalten. Stehen die Bläser in mehreren Reihen, sind diese versetzt aufzustellen und die drei Meter radial einzuhalten. Von einer Aufstellung im Kreis ist abzusehen.
- Die Instrumente sollen mit Einwegtüchern gereinigt werden. Die Tücher sollten von jedem persönlich entsorgt werden.
- Das Kondenswasser ist – bis genauere Kenntnisse zur Viruslast im Kondenswasser vorliegen – individuell und verbreitungssicher aufzufangen (eigenes Behältnis, bspw. mit Einwegtüchern ausgelegt).
- Vom Durchblasen der Instrumente bspw. zur Säuberung ist abzusehen.
- Bis zur weiteren Klärung von Viruslasten bzw. der Filterwirkungen in Instrumenten ist die Bespannung der Schalltrichter mit Textilabdeckung vorzusehen.
- Zu den einzelnen Instrumenten siehe auch: FAQ des VdM unter: [https://www.musikschulen.de/medien/doks/Corona/faq\\_blaeserunterricht-corona.pdf](https://www.musikschulen.de/medien/doks/Corona/faq_blaeserunterricht-corona.pdf)

Weitere Informationen erhalten Sie über die Landes- und Fachverbände sowie im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Katerina Schumacher, [k.schumacher@bm.mv-regierung.de](mailto:k.schumacher@bm.mv-regierung.de), Tel. 0385 – 588 7400).